



Wassergebührenverordnung **der** **Gemeinde Lobmingtal**

GZ: 237/850-2021

Lobmingtal, 12.07.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Lobmingtal hat in seiner Sitzung vom 30.06.2021 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Lobmingtal wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 4.425.211,63 €

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 106.392,72 €

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt 4.318.818,91 €

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 25.732 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 167,84 €

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5,0 %, somit 8,39 €

§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr

für einen 3 m ³ Zähler	19,-- €
für einen 7 m ³ Zähler	35,-- €
für einen 20 m ³ Zähler	95,-- €
für einen 80-100 m ³ Zähler	190,-- €

§ 10

Bereitstellungsgebühr

1. Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Haushalt monatlich € 4,--. Sie ist auch für alle im Gemeindegebiet gelegenen leerstehenden Wohngebäuden zu leisten, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind. Dabei zählt zum Zwecke der Berechnung der Bereitstellungsgebühr das leerstehende Wohngebäude als ein Haushalt. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam in einer Wohnung leben (Wohnhaushaltsprinzip). Allein wohnende Personen bilden damit einen eigenen Haushalt (Eiersonenhaushalt). Unter einer Wohnung versteht man nach außen abgeschlossene und zu Wohnzwecken bestimmte zusammen liegende Räume in Wohngebäuden und bewohnten Unterkünften. Die Gebäude oder Unterkünfte müssen dabei die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen und dürfen nicht vollständig für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Eine Wohnung muss definitionsgemäß mindestens eine Küche/Kochnische, ein WC und eine Nasszelle (Bad oder Dusche) enthalten.
2. Die Bereitstellungsgebühr für Betriebe und Anlagen (auch ungenützte Betriebe und Anlagen) beträgt monatlich € 4,- und wird wie folgt gestaffelt:

Betriebe:

1-5 Betriebsangehörige	1x Bereitstellungsgebühr
6-10 Betriebsangehörige	2x Bereitstellungsgebühr
11-50 Betriebsangehörige	5x Bereitstellungsgebühr
51 -100 Betriebsangehörige	10x Bereitstellungsgebühr
über 100 Betriebsangehörige	15x Bereitstellungsgebühr

Gasthäusern:

1-5 Sitzplätze	1x Bereitstellungsgebühr
6-10 Sitzplätze	2x Bereitstellungsgebühr
11-50 Sitzplätze	5x Bereitstellungsgebühr
51 -100 Sitzplätze	10x Bereitstellungsgebühr
über 100 Sitzplätze	15x Bereitstellungsgebühr

Beherbergungsbetriebe:

1-5 Betten	1x Bereitstellungsgebühr
6-10 Betten	2x Bereitstellungsgebühr
11-50 Betten	5x Bereitstellungsgebühr
51 -100 Betten	10x Bereitstellungsgebühr
über 100 Betten	15x Bereitstellungsgebühr
2-50 Schüler/Kindergartenkinder	5x Bereitstellungsgebühr
51 -100 Schüler/Kindergartenkinder	10x Bereitstellungsgebühr
über 100 Schüler/Kindergartenkinder	15x Bereitstellungsgebühr

Betriebe und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle, an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossenen Gebäude, auf die der im Abs. 3 definierte Begriff des Haushaltes/der Wohnung nicht zutrifft. Auf Liegenschaften wo sowohl die Begriffe Haushalt als auch Betrieb/Anlage zutreffen, ist die Bereitstellungsgebühr nur für den Haushalt bzw. für die Haushalte zu entrichten.

3. Für unbebaute angeschlossene Grundstücke ist keine Bereitstellungsgebühr zu leisten. Falls tatsächlich Wasser entnommen wird, ist die Verbrauchsgebühr im engeren Sinne entweder nach dem durch Wasserzähler festgestellten tatsächlichen Verbrauch oder mit einer Pauschale je Kalenderjahr in der Höhe von € 50,-- festzusetzen zuzüglich der Bereitstellungsgebühr von monatlich € 4,--. Bruchteile eines Kalenderjahres sind anteilig zu berechnen.

§ 11

Wasserverbrauchsgebühr

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Der Einheitssatz für die jährliche Wasserverbrauchsgebühren je verbrauchter Wassermenge beträgt

- je m³ = **€ 0,88**
- im Rahmen der Landwirtschaft pro m³ = **€ 0,40**

§ 12

1. Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.
2. Der Einheitssatz gemäß § 8 und die Gebühren gemäß § 9, § 10 und § 11 sind wertgesichert im Sinne des § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Jahres. Die Höhe der angepassten Gebühren sind vor ihrem Wirksamkeitsbeginn auf der Amtstafel der Gemeinde Lobmingtal zu verlaublichen.

§ 13

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 01.11 eines Jahres bis 30.10. des Folgejahres festgelegt. Die Gebühren sind in Teilbeträgen jeweils am (15.02., 15.05. und 15.08.) in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum (15.11.) eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

§ 14

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.08.2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Wassergebührenverordnungen der ehemaligen Gemeinde Großlobming vom 03.11.2010 und der ehemaligen Gemeinde Kleinlobming vom 13.12.2012 außer Kraft.

Lobmingtal, am

angeschlagen am: 12.07.2021
abgenommen am: 28.07.2021



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:



Christian Wolf